

Vom 24. bis 31. Dezember 1875 hat die Preussische Bank an Gold angekauft:

		in Münzen		in Barren		
	für	3.432.191	Mark	für	108.403	Mark.
Vorher seit dem 18. September 1875	„	46.128.525	„	„	19.358.117	„
Zusammen vom 18. September bis Ende 1875	für	49.560.716	Mark	für	19.466.520	Mark.
Die Reichsbank hat vom 3. bis 7. Januar 1876 an Gold angekauft:						
		in Münzen.		in Barren.		
	für	1,794,784	Mark.	für	—	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. Mts. und J. beschlossen, das amtliche Waarenverzeichnis in nachstehender Weise zu ergänzen bezw. abzuändern:

1. Auf Seite 169 ist die Anmerkung 1 zu „Del“ zu fassen:
Del in Blechlisten wird wie Del in Flaschen behandelt. (Siehe auch Rizinusöl.)
2. Auf Seite 195 ist der Artikel „Rizinusöl“ zu fassen:
Rizinusöl (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi s. ricini) in Fässern, dergleichen in Blechdosen von mindestens 30 Pfund Bruttogewicht und in Flaschen oder Krufen von mindestens einem Zentner Bruttogewicht 26. a. 2.
— in kleineren Blechdosen, Flaschen oder Krufen 26. a. 1.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. u. J. in Betreff der Tarifizirung von grauer Packleinwand mit farbigen Streifen beschlossen, die Anmerkung zu Zeug- u. Waaren, 3. Leinenwaaren auf Seite 271 und 272 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch Annahme nachstehender Fassung abzuändern:

Anmerkung zu 3. Graue Packleinwand (Sackleinwand), gebleichtes oder ungebleichtes Segeltuch, ungebleichte Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, welche der Länge nach von einem nicht über 5 Cm. breiten oder zwei zusammen nicht über 5 Cm. breiten Streifen von farbigem Leinengarn durchzogen sind, werden nicht als gefärbte Waaren behandelt. Dasselbe gilt von leinenen (ungebleichten oder gebleichten) Gurten, Schläuchen und Tragbändern, welche der Länge nach von einem nicht über 2 Cm. breiten oder von 2 zusammen nicht über 2 Cm. breiten Streifen von farbigem Leinengarn durchzogen sind. Ferner bleiben Streifen von farbigem Leinengarn, welche nur an den oberen oder unteren Enden über die Breite des Gewebes hinweggehen außer Betracht. Streifen von verschiedenfarbigem Leinengarn, zwischen welchen das ungefärbte Grundgewebe nicht hervortritt, sind als ein Streifen anzusehen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. und J. beschlossen, vom 1. Januar d. J. ab die Steuer für den zur Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß verwendeten Branntwein unter denselben Maßgaben und Kontrollen zu vergüten bezw. zu erlassen, unter welchen nach dem Bundesrathsbeschlusse vom



31. März 1870 die steuerfreie Verwendung des Branntweins zur Alkaloiden-Fabrikation zugelassen ist, jedoch dabei zu bestimmen, daß die zuvorige Denaturirung des Branntweins mit 1 Kilo Kampfer auf je 1000 Liter Spiritus zu 50 pCt. Erlasses zu erfolgen habe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. und J. beschlossen, bezüglich der Taravergütung für frische und getrocknete Südfrüchte (Nummer 25. h. 1. und 25. h. 2. a.) in doppelter Umschließung nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1. Gehen Südfrüchte in inneren Umschließungen ein, so kann, wenn diese inneren Umschließungen in Säckchen oder Bällchen bestehen, für dieselben eine zusätzliche Tara von 2 pCt., und wenn sie in Schachteln, Körbchen oder Kistchen bestehen, eine zusätzliche Tara von 10 pCt. neben der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung bewilligt werden.
2. Gehen Südfrüchte in Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen ohne äußere Umschließung ein, so ist für erstere nur die sogenannte zusätzliche Tara von 2 beziehungsweise 10 pCt. zu gewähren, ebenso darf
3. auch in denjenigen Fällen, in welchen die äußere Umschließung der Südfrüchte vor der Verwiegung entfernt wird, sofern nicht Nettoverwiegung eintritt, für die oben bezeichneten inneren Umschließungen nicht die tarifmäßige, sondern nur die zusätzliche Tara gewährt werden.
4. Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die tarifmäßige Faktara Anwendung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. v. M. u. J. beschlossen, die Fortführung des bei den Ausgangsämtern geführten Annotations-Registers über den Durchgangsverkehr mit den Fahrposten einzustellen und die zollamtliche Abfertigung darauf zu beschränken, daß die zum Ausgange gestellten Poststücke mit den Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten verglichen und letztere nach erfolgtem Ausgange der Stücke abgestempelt und gesammelt werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Geheime Regierungsrath Keller-Holl zu Luxemburg der Königlichen Regierung zu Sigmaringen, dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Karlsruhe als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Karlsruhe und der Reichsbevollmächtigte Königlich preussische Geheime Regierungsrath von Lessing zu Karlsruhe in gleicher Eigenschaft der Königlich sächsischen Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden beigeordnet worden.

Dem Kaiserlichen Nebenzolamt H. Audun-Le-Ziche, Hauptamtsbezirk Diedenhofen, ist die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein erteilt worden.

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

	mit Brot	ohne Brot
a) für volle Tageskost . . .	80 Pfennige,	65 Pfennige,
b) für Mittagskost . . .	40 =	35 =
c) für Abendkost . . .	25 =	20 =
d) für Morgenkost . . .	15 =	10 =

Berlin, den 11. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

6. Marine und Schifffahrt.

Die königlich griechische Regierung hat die gegen Ankünfte aus Syrien angeordnete Quarantaine wieder aufgehoben (Central-Blatt für 1875 Seite 448).

Bestimmung über die Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen*).

Vom 11. Januar 1876.

Nachdem von dem Deutschen Reich mit der Republik Chile eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der chilenischen Schiffsvermessungsordnung vom 20. November 1874 vermessenen, der chilenischen Handelsmarine angehörigen Schiffe, die in deren Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Nettonaunagehalt in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 11. Januar 1876.

In Papenburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 3. f. Mts. begonnen werden.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrg. 1873 Seite 163 und 816, Jahrg. 1874 S. 323, Jahrg. 1875 S. 324 und 688.